

Vorlage Nr. 12/0296

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Beigeordneter Dr. Wilk	30.8.2012	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 127

Gebiet: Feldhauser Straße / Schulstraße

hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2005 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 127, Gebiet: Feldhauser Straße / Schulstraße, beschlossen.

Für den Bereich an der nördlichen Siedlungskante des Stadtteiles Zweckel besteht zur Zeit kein Bebauungsplan. Das Plangebiet nördlich der Feldhauser Straße / Schulstraße liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck wurde für den o. a. Bereich geändert und stellt mittlerweile eine Wohnbaufläche dar.

Der in diesem Bereich vormals angesiedelte Gewerbebetrieb nördlich der Feldhauser Straße / Schulstraße (Metallbaubetrieb Murrenhoff) ist zwischenzeitlich in den Gewerbepark Gladbeck-Brauck umgesiedelt worden.

Die Siedlungskante soll durch eine Straßenrandbebauung, die einen Lückenschluss zwischen den bestehenden Einzelgebäuden darstellt, ergänzt werden und hierdurch einen verträglichen Übergang zum freien Landschaftsraum bilden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 08.12.2006 bis 22.12.2006 durchgeführt. Es sind keine Anregungen vorgebracht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in der Zeit vom 23.11.2006 bis 27.12.2006 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und in der Zeit vom 11.06.2008 bis 21.07.2008 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

Im Rahmen dieser Beteiligungsverfahren wurden von verschiedenen Behörden Anregungen bzw. Hinweise vorgebracht

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Insbesondere wurden von der E.ON Kraftwerke GmbH Bedenken geltend gemacht, die erst im Frühjahr 2012 nach erheblichen Anstrengungen gemeinsam mit der Bezirksregierung Münster ausgeräumt werden konnten.

Im einzelnen handelt es sich um die folgend aufgeführten Bedenken (Die jeweiligen Schreiben sind dieser Vorlage in Kopie beigelegt):

**1. E.ON Kraftwerke GmbH
(Schreiben vom 21.12.2006, 25.01.2007 und 01.08.2007 zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie vom 18.07.2008 und 21.07.2008 zum Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB)**

Die E.ON Kraftwerke GmbH erheben mit Hinweis auf eine Stellungnahme vom 02.11.2005 zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanverfahrens Bedenken gegen den Bebauungsplan. Diese Bedenken werden aufrecht erhalten.

Die Bedenken stützen sich darauf, dass aus Sicht der E.ON die bestehende großräumig wirkende Gemengelage mit dem Kraftwerk Scholven verschärft wird. Die heranrückende Wohnbebauung könne den Betrieb des Kraftwerkes langfristig gefährden. Das Nebeneinander von Wohngebiet und Gewerbegebiet könne Beeinträchtigungen für das Kraftwerk aufgrund von Umweltschutzmaßnahmen zur Folge haben. Verschärfte Auflagen bezüglich durchzuführender Lärminderungsmaßnahmen könnten dazu führen, dass der Standort Scholven gegenüber anderen Kraftwerksstandorten nicht mehr konkurrenzfähig wäre und dadurch wirtschaftlich in Frage gestellt würde. Damit seien die Belange der Wirtschaft in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt.

Insgesamt würde dem Optimierungsgebot des § 50 BImSchG nicht genügend Rechnung getragen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplanverfahren die Lärmbelastung des geplanten Wohngebietes im Rahmen der Umweltprüfung untersucht werden muss.

In der Stellungnahme vom 25.01.2007 wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass der Schutzanspruch der Wohnbebauung durch die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes (WR) im Bebauungsplan gegenüber dem Schutzanspruch einer Gemengelage im bebauten Innenbereich erhöht würde. Begründet wird dies mit Grenzwerten der DIN 18005 die im planungsrechtlich festgesetzten Reinen Wohngebiet anzuhalten wären.

Es wird auf Notwendigkeit einer gutachterlichen Untersuchung der Lärmbelastung der geplanten Bebauung hingewiesen.

Mit Schreiben vom 01.08.2007 wird von E.ON eine vom Schallschutzgutachter Müller-BBM vorgenommene Abschätzung der Geräuschvorbelastung durch das bestehende Kraftwerk sowie eine Berechnung möglicher Geräuschimmissionen durch einen neuen Kraftwerksblock vorgelegt. Nach dieser Stellungnahme von Müller-BBM können im geplanten Reinen Wohngebiet die nächtlichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm und der DIN 18005 in Höhe von 35 dB (A) nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund werden die bereits vorgetragenen Bedenken gegen die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes bekräftigt.

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB hält die E.ON Kraftwerke GmbH mit Hinweis auf bisherige Stellungnahme ihre Bedenken gegen den Bebauungsplan weiterhin aufrecht und bringt weitere Aspekte vor.

Die Bedenken stützen sich darauf, dass aus Sicht der E.ON der Gutachter verkennt, dass es für die Beurteilung der Verträglichkeit der Planung darauf ankommt, welche Belastung durch die Gesamtheit aller dem Anwendungsbereich der TA-Lärm unterfallenden Anlagen hervorgerufen wird (Gesamtbelastung i.S. von Nr. 2.4 Abs. 3 TA-Lärm). Es wird eine entsprechende Ermittlung der Gesamtbelastung gefordert.

Es wird kritisiert, dass die vom Gutachter vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall / -wand oder eine lärmschützende Grundrissgestaltung) nicht umgesetzt werden.

Die Argumentation für einen Verzicht des aktiven Lärmschutzes wird von der E.ON Kraftwerke GmbH hinterfragt.

Insbesondere sei ein Verzicht aus Kostengesichtspunkten nicht gerechtfertigt, zumal noch keine Kosten ermittelt worden seien. Darüber hinaus seien die angeführten städtebaulichen Gründe, die gegen einen aktiven Lärmschutz sprächen, nicht nachvollziehbar. Nach Auffassung der E.ON könne ein Wall durch eine angemessene Gestaltung in die Umgebung eingebunden werden.

Die vorgesehenen passiven Schallschutzmaßnahmen rechtfertigen nicht den Verzicht auf aktive Lärmschutzmaßnahmen oder eine lärmschützende Grundrissgestaltung und ließen die bestehende genehmigungsrechtlich gesicherte Situation des Kraftwerkes unberücksichtigt.

Durch die Planung eines Reinen Wohngebietes würde eine weitere Gemengelage geschaffen.

Es wird von der E.ON Kraftwerke GmbH angeregt, die geplante Wohnbebauung durch geeignete Schutzmaßnahmen gegenüber dem Kraftwerk abzuschirmen. Zu diesem Zweck sollte der vom Gutachter vorgeschlagene Lärmschutzwall im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Darüber hinaus sollte die geplante Bauweise zugunsten einer geschlossenen Bauweise geändert und eine lärmschützende Grundrissgestaltung textlich festgesetzt werden.

Es wird abschließend angeregt, die Art der baulichen Nutzung von einem „Reinen Wohngebiet“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“ zu ändern.

Stellungnahme:

Zur Ermittlung von eventuell erforderlich werdenden Schallschutzmaßnahmen wurde durch den „TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG“ eine schallschutztechnische Stellungnahme erarbeitet. Dabei wurde insbesondere die Lärmsituation durch das bestehende Kraftwerk Scholven sowie eine mögliche Erweiterung des Kraftwerkes um einen neuen steinkohlebefeuerten Block beurteilt. Die schallschutztechnische Bewertung stützt sich dabei im wesentlichen auf eine Begutachtung der Fa. MÜLLER BBM, die im Auftrag der E.ON Kraftwerke erstellt wurde.

Bei der Beurteilung wurden die Orientierungswerte der DIN 18005 für reine Wohngebiete (WR) zugrunde gelegt. Für den Bebauungsplanbereich kommt der Gutachter zu der Beurteilung, dass die Orientierungswerte für reine Wohngebiete von 50 dB(A) tags an allen geplanten Wohnhäusern nicht überschritten werden.

Der Orientierungswert in Höhe von 35 dB(A) nachts kann dagegen vermutlich nicht eingehalten werden.

Gemäß der schallschutztechnischen Stellungnahme der Fa. MÜLLER BBM beträgt der Beurteilungspegel nachts im Bebauungsplangebiet derzeit 37 dB (A) und liegt damit um 2 dB(A) über dem Orientierungswert. Sollte auf dem bestehenden Kraftwerksgelände im Norden ein neuer Kraftwerksblock errichtet werden, so würde sich der Gesamtbeurteilungspegel auf 38 dB (A) nachts erhöhen.

Die o. g. Immissionswerte basieren dabei auf einer rechnerischen Ermittlung seitens des Gutachters MÜLLER BBM.

Aufgrund der möglichen Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 ist es notwendig, über Lärmschutzmaßnahmen zu entscheiden.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand oder –wall) sind in erster Linie an der Lärmquelle wirksam. Die Errichtung einer Lärmschutzwand parallel zur nördlichen und östlichen Grenze des Plangebietes stehen aufgrund der Kosten in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem erwartenden Nutzen. Unabhängig davon widerspricht die Errichtung einer durchgängigen Lärmschutzwand dem Planungsziel, die bestehende Blickbeziehung in die freie Landschaft zu erhalten bzw. die Durchlässigkeit zum angrenzenden Natur- und Landschaftsraum zu wahren.

Passive Schallschutzmaßnahmen sollen jedoch nicht zur Anwendung kommen, da die Überschreitung des Orientierungswertes durch Gewerbelärm hervorgerufen wird. Für die Zulassung und Überwachung gewerblicher Anlagen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich. Die TA Lärm ist grundsätzlich nicht auf die Konfliktlösung durch passive Schallschutzmaßnahmen zugeschnitten. Entsprechend dem Verursacherprinzip setzen die immissionsschutzrechtlichen Pflichten hier grundsätzlich beim Emittenten an.

Unabhängig davon wären aber ohnehin keine passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich, da bei Einhaltung der zur Zeit gültigen Energieeinsparverordnung ein ausreichender Schallschutz durch die Außenbauteile bereits erreicht wird.

Weiterhin wären auch keine fensterunabhängigen schalldämmenden Lüftungseinrichtungen erforderlich, da auch bei gekippten Fenstern in der Nachtzeit der notwendige Schallschutz gegeben ist.

Aufgrund der berechneten Überschreitung der Orientierungswerte um 2 dB (A) nachts wurden im Rahmen der Trägerbeteiligung sowohl von der Bezirksregierung Münster (siehe Pkt. 7) als auch von der E.ON Kraftwerke GmbH Bedenken vorgebracht.

Daher wurden verschiedene Abstimmungsgespräche mit der Bezirksregierung Münster und mit der E.ON Kraftwerke GmbH durchgeführt, in denen die weitere Vorgehensweise erörtert wurde. Im Rahmen der Abstimmungsgespräche wurde übereinstimmend festgestellt, dass der bisher vom Gutachter MÜLLER-BBM rechnerisch abgeleitete Nachtwert in Höhe von 37 dB (A) für eine abschließende Beurteilung nicht hinreichend belastbar sei.

Im Oktober 2008 wurde zwischen den Beteiligten vereinbart, dass zur Überprüfung und Absicherung der bisherigen Erkenntnisse vor Ort eine Schallpegelmessung durchgeführt werden solle.

Diese Messung konnte in der darauffolgenden Zeit jedoch nicht durchgeführt, weil die dazu notwendigen Rahmenbedingungen (Vollastbetrieb des Kraftwerks sowie eine geeignete Wetterlage) nach Aussage des Kraftwerksbetreibers nicht gegeben waren. Zwischenzeitlich ist einer der Kraftwerksblöcke außer Betrieb genommen worden. In dieser aktuellen Form wird der Kraftwerksbetrieb laut Aussage EON bis 2014 fortgeführt.

Da auch bis Mai 2010 keine Schallpegelmessung vorgenommen werden konnte und im Ergebnis keine Änderung der Beurteilungssituation eingetreten war, wurde mit der Bezirksregierung erörtert, wie und unter welchen Rahmenbedingungen das Bebauungsverfahren dennoch fortgeführt werden könnte.

Nach Auffassung der Bezirksregierung handelt es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich, der als ruhrgebietstypische Gemengelage eingestuft werden muss und i.S.d. Ziffer 6.7.TA-Lärm beurteilt werden kann. Soweit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt würde, könne daher nach Auffassung der Bezirksregierung immissionschutzrechtlich jedoch für die Nachtzeit die für Allgemeine Wohngebiete (WA) geltenden höheren Immissionsrichtwerte in Höhe von 40 dB (A) zugrunde gelegt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde Ende Januar 2012 ein weiteres Abstimmungsgespräch mit den Vertretern der E.ON Kraftwerke GmbH, in dem man sich auf diese Vorgehensweise verständigte, geführt.

Ergänzend wurde vereinbart, dass in den Bebauungsplan der folgende Hinweis aufgenommen werden soll:

„Aufgrund der Gemengelage des neuen Wohngebietes gilt abweichend von den Richtwerten für Reine Wohngebiete (WR) in Höhe von 35 dB(A) nachts ein Richtwert von 40 dB(A), vergleichbar dem Richtwert für Allgemeine Wohngebiete (WA).“

Aufgrund der beschriebenen Auffassung der Bezirksregierung und der o. g. ergänzenden Regelung (Hinweis im Bebauungsplan) ist gewährleistet, dass es durch die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes (WR) auch zukünftig zu keinen Einschränkungen des Kraftwerksstandortes der E.ON. Kraftwerke GmbH kommt. Insofern sind die Anregungen der E.ON Kraftwerke GmbH berücksichtigt.

2. Amt für Bodendenkmalpflege LWL (Schreiben vom 07.12.2006)

Das Amt für Bodendenkmalpflege regt an, einen Hinweis in den Plan aufzunehmen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden können. Diese sind dem LWL anzuzeigen.

Stellungnahme:

In den Plan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Insoweit wurde bzw. wird der Anregung des Amtes für Bodendenkmalpflege gefolgt. Im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Anregungen dementsprechend nicht mehr vorgetragen.

**3. Emscher Lippe Energie GmbH (ELE)
(Schreiben vom 13.12.2006)**

Die ELE regt an, für eine bestehende Gasleitung im Südosten des Plangebietes ein Leitungsrecht incl. 3 m breitem Schutzstreifen festzusetzen.

Stellungnahme:

Im Plan wurde ein entsprechendes Leitungsrecht festgesetzt. Insoweit wurde bzw. wird der Anregung der ELE gefolgt. Im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Anregungen dementsprechend nicht mehr vorgetragen.

**4. Staatliches Umweltamt (StUA) Herten
(Schreiben vom 13.12.06)**

Das StUA weist darauf hin, dass sich der Planbereich in der Schutzzone III B der Wasserschutzgebietsverordnung „Holsterhausen/Ütter Mark befindet. Die Festsetzungen der Verordnung sind bei der Umsetzung des Planvorhabens zu beachten.

Stellungnahme:

In den Plan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Insoweit wurde bzw. wird der Anregung des Staatlichen Umweltamtes gefolgt.

**5. Bergamt Gelsenkirchen bzw. Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 -
(Schreiben vom 04.12.2006 sowie 26.06.2008)**

Das Bergamt bzw. die Bezirksregierung Arnsberg teilt mit, dass sich das Plangebiet über einem Steinkohlefeld befindet. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Bebauung bergbauliche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden können. Zu diesem Zweck sollen sich Bauherren an die E.ON AG wenden.

Über zukünftige, betriebsmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist dem Bergamt nichts bekannt. Zur Abklärung wird empfohlen, die Eigentümerin zu beteiligen.

Stellungnahme:

In den Plan wurde ein entsprechender Hinweis zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen aufgenommen. Darüber hinaus wurde die Eigentümerin des Steinkohlefeldes, die E.ON Montan GmbH, im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Neue Aspekte haben sich dadurch nicht ergeben. Insoweit wurde bzw. wird der Anregung des Bergamtes Gelsenkirchen gefolgt.

**6. Kreis Recklinghausen
(Schreiben vom 08.01.2007 sowie 18.07.2008 und 08.08.2008)**

Der Kreis als Untere Wasserbehörde weist mit Schreiben vom 08.01.2007 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB darauf hin, dass im nachfolgenden Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB ein vollständiger Fachbeitrag zur gesamten Entwässerung des Baugebietes (Entwässerungsentwurf) vorgelegt werden muss.

Im Rahmen der nachfolgenden Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde ein entsprechendes Gutachten (Fachbeitrag „Entwässerung“) vorgelegt und damit der Nachweis einer gesicherten Niederschlagswasserbeseitigung erbracht. Mit Schreiben vom 18.07.2008 werden folglich keine Bedenken aus Sicht der Unteren Wasserbehörde mehr vorgebracht.

Der Kreis als Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass sich im nördlichen Teilbereich des Plangebietes eine Halle einer ehemaligen Schlosserei befindet. Schlossereien seien potentielle Altlastenverdachtsflächen. Zur Entscheidung, ob die Betriebsfläche der Schlosserei in das Kataster aufgenommen werden muss, werden Informationen der Stadt benötigt. Beim Betrieb von Schlossereien können Kontaminationen besonders mit Schwermetallen, Kohlenwasserstoffen und chlorierten Kohlenwasserstoffen nicht ausgeschlossen werden. Dieser Problematik soll durch einen Sachverständigen nachgegangen werden.

Weiterhin könne damit gerechnet werden, dass bei einem gewerblich genutzten Grundstück oberflächennahe Auffüllungen anstehen, die abfallrechtlich zu bewerten seien. Diesbezüglich hat ebenfalls eine Bewertung durch den Sachverständigen zu erfolgen.

Mit Schreiben vom 08.08.2008 werden die geäußerten Bedenken in Bezug auf die Altlastenproblematik voll umfänglich zurückgenommen.

Darüber hinaus wird ein Hinweis zum Wasserschutzgebiet gegeben.

Stellungnahme:

Die Anregungen des Kreises Recklinghausen zur Entwässerungs- und Altlastenproblematik wurden im Laufe des Verfahrens insgesamt zurückgenommen. Der Hinweis zum Wasserschutzgebiet wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Insoweit wurde bzw. wird der Anregung des Kreises Recklinghausen gefolgt.

7. Bezirksregierung Münster (Schreiben vom 15.07.2008 und 19.09.2008)

Die Bezirksregierung Münster hat Bedenken gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Da der Schutzanspruch eines WR-Gebietes in der Nachtzeit nicht eingehalten werden kann, wurde vom Gutachter ein Lärmschutzwall / eine -wand oder eine lärmschützende Grundrissgestaltung vorgeschlagen.

Beide Vorschläge würden jedoch nicht realisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Lärmschutzwall bzw. der -wand der Vorzug zu geben sei.

Darüber hinaus wurden mit Schreiben vom 15.08.2008 zunächst Bedenken gegen die Entwässerungsplanung vorgebracht. Laut Entwässerungsplanung soll das Niederschlagswasser der zwei östlichen Wohngebäude vorübergehend an den Mischwasserkanal angeschlossen werden. Diese Vorgehensweise würde dem § 51 a LWG widersprechen. Der Anschluss dieser beiden Wohneinheiten an den bestehenden Sammler, der das Niederschlagswasser der drei westlichen Wohngebäude aufnehmen soll, sei technisch machbar und nicht unverhältnismäßig. Der in der Begründung dargestellte spätere Umschluss an einen noch zu bauenden Regenwasserkanal sei nicht erkennbar. Mit Schreiben vom 19.09.2008 werden diese Bedenken von der Bezirksregierung jedoch zurückgenommen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet nach Auffassung der BR im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 des Landschaftsplanes liegt. Eine Anpassung des Landschaftsplanes wäre mit dem Kreis Recklinghausen abzustimmen.

Stellungnahme:

Die Anregungen der Bezirksregierung zur Immissionsschutzproblematik wurden inhaltlich bereits unter der Stellungnahme zum Punkt 1 (E.ON Kraftwerke GmbH) abgehandelt.

Zu dem Hinweis in Bezug auf den Landschaftsschutz bleibt festzuhalten, dass diese Thematik bereits abschließend im Rahmen des betreffenden Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplanes geregelt worden ist. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist rechtswirksam. Der Flächennutzungsplan stellt nunmehr für den Bereich eine Wohnbaufläche dar.

Gem. § 29 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes (LG) treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans (automatisch) außer Kraft soweit der Träger der Landschaftsplanung bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Nächster Verfahrensschritt:

Als nächster Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss beschließt wie folgt:

1. Dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 127, Gebiet: Feldhauser Straße / Schulstraße, in der Fassung vom 02.07.2012 einschließlich der Begründung, wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 127, Gebiet: Feldhauser Straße / Schulstraße, in der Fassung vom 02.07.2012, wird mit Begründung vom 02.07.2012 gem. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Der Bürgermeister
i.V.

Dr. Wilk
Beigeordneter

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: